



Hafenverein Dabitz e. V.

Satzung

Satzung des „Hafenvereins Dabitz“ in der Gemeinde Kenz — Küstrow.

§1 Vereinsname

- (1) Der Verein führt den Namen „Hafenverein Dabitz“ -Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name , „Hafenverein Dabitz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Ortsteil Dabitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr,

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und maritimer Aktivitäten. Der Zweck wird erfüllt durch die Organisation wassersportlicher Maßnahmen, z.B. Übungen und Wettkämpfe.
Des Weiteren arbeitet der Verein aktiv an der Instandsetzung und Erhaltung der Liegeplätze sowie der Erhaltung der Ordnung im gesamten Hafenbereich.
- (2) Entwicklung und Bereitstellung von Wassersport - und Freizeitmöglichkeiten vornehmlich im Hafengelände Dabitz für Mitglieder und Gäste. Der Verein strebt an, den Hafen Dabitz zu betreiben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird unter anderem durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen besonders im Bereich des Wassersports verwirklicht.

- (4) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kenz — Küstrow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge oder Gebühren zurück, noch haben sie anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und den Zweck des Vereins gem. S 2 unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Zum Ehrenmitglied können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zum Ehrenmitglied sind beim Vorstand einzureichen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen nicht gezahlt worden sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck und die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge sowie Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hafens-, Gelände- und Hausordnung zu beachten. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder haben vom Vorstand beschlossene Arbeitsleistungen bzw. Zahlung eines finanziellen Ausgleichs zu erbringen. Der Stundenverrechnungssatz wird vom Vorstand festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vereinsvorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart3 Beisitzer

- (2) Vorstand im Sinne des S 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (3) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegen zu nehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzustellen,

- (4) die Höhe und die Verteilung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstige Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- (5) die Höhe der im Jahr zu leistenden Aufbaustunden festzulegen,
- (6) zwei Kassenprüfer des laufenden Geschäftsjahres zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann; Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§11 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheim abgestimmt werden muss, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jeder Zeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 10.
- (2) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige und eilige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

§13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§14 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und in die Kasse zu gewähren.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§15 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer eigenen zu diesem Zweck gemäß §12 einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Nach der Beendigung der Liquidation fällt vorhandenes Vermögen - nach Bereinigung von Verbindlichkeiten - an die Gemeinde Kenz- Küstrow.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Aushändigung der Satzung

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung.